

# Ausleihbedingungen "Nährstoffoptimierung Albers"

## § 1

Die Maschinen der Nährstoffoptimierung Albers stehen nach vorheriger Absprache mit dem Unternehmen jedem Landwirt zur Verfügung. Es empfiehlt sich eine telefonische Vorbestellung.

## § 2

Jeder Ausleiher hat sich vor Übernahme von technisch einwandfreiem Zustand, vom Vorhandensein der Unfallverhütungsschutzvorrichtungen, sowie von der allgemeinen Verkehrssicherheit zu überzeugen. Mit der Übernahme wird die Vertragsmäßigkeit des Objektes anerkannt.

## § 3

Während der Ausleihzeit auftretende oder entstehende Schäden und Mängel sind in der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Sollten Reparaturen während der Ausleihzeit in einer externen Werkstatt durchgeführt werden, so ist dieses generell mit dem Unternehmen abzusprechen.

## § 4

Bei Schäden haftet generell der Benutzer. Wird eine Maschine oder ein Gerät also nicht an der Geschäftsstelle, sondern von einem vorherigen Ausleiher übernommen, so hat sich der Nachleiher auch hier vom vertragsmäßigen Zustand zu überzeugen. Es wird darauf verwiesen, dass evtl. verursachte Schäden nicht unter die Deckung der Betriebshaftpflichtversicherung fallen – ratsam ist daher der Abschluss einer Gewahrsamschadenversicherung.

## § 5

Die tatsächliche Benutzungsdauer wird mit Pauschalsätzen berechnet.

## § 6

Die Geräte sind stets besensauber wiederzubringen und auf dem angegebenen Standort abzustellen. Für verschmutzte Maschinen und Geräte wird eine Reinigungsgebühr erhoben, die sich nach dem dafür benötigten Zeitaufwand richtet und die mindestens 40,-€ beträgt.

## § 7

Die Ausleihgebühr richtet sich nach den von dem Unternehmen festgelegten Sätzen.

## § 8

Die Reservierung der Geräte und Maschinen begründet für den Besteller keinen Rechtsanspruch auf Ausleihe. Die Reservierung hat lediglich den Sinn, eine bestmögliche Koordination der Ausleihe zu ermöglichen. Sofern durch höhere Gewalt oder verspätete Rückgabe die bestellten Maschinen nicht bereitstehen, begründet dies keinen Schadensersatzanspruch des Bestellers gegen die Maschinengemeinschaft.

## § 9

Die Benutzung der Maschinen und Gerätschaften geschieht auf eigene Gefahr.